



Lausefakten



Auflage: 15.000 Stück
Umfang: ca. 60 Seiten
Heftformat: DIN A5 (geschlossen)

Erscheinungsweise: monatlich vor dem Ersten, 10 x jährlich, Doppelausgabe im Juli/August und im Dezember/ Januar

Verbreitungsgebiet: kostenfrei an über 350 Auslagestellen in **Cottbus** und **Umland, Spreewald** (Burg, Lübbenau, Lübben), **Spree-Neiße** (Guben, Peitz, Forst, Bad Muskau, Spremberg), **Mittlere Lausitz** (Hoyerswerda, Senftenberg, Finsterwalde, Calau, Weißwasser), **Nordsachsen*** (Görlitz, Niesky, Bautzen, Löbau, Kamenz)

* Dieses Verteilgebiet wird erst ab Sommer 2011 beliefert.

Formate / Preise / Daten

Platzierungswünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt. (Alle Preise in EUR und zzgl. gesetzlicher MwSt.)

Formate

Position	Ortspreis	Grundpreis*	Endformat
1/1 Seite	649 Eur	759 Eur	148 x 210
Umschlag Rückseite	799 Eur	939 Eur	148 x 210
1/2 Seite (hoch)	349 Eur	399 Eur	72 x 210
1/2 Seite (quer)	349 Eur	399 Eur	148 x 105
1/3 Seite (hoch)	249 Eur	289 Eur	50 x 210
1/3 Seite (quer)	249 Eur	289 Eur	148 x 70
1/4 Seite (Eck)	199 Eur	229 Eur	62 x 90
1/4 Seite (quer)	199 Eur	229 Eur	148 x 53
1/8 Seite (Eck)	99 Eur	115 Eur	62 x 44

* poviotionsfähig mit 15% Agentur- bzw. Vermittlungsprovision

Daten

Dateiformate:

pdf, jpg, tif, Farbmodus CMYK, Bildauflösung 300 dpi

Übertragung & Speichermedien:

per E-Mail: info@zweihelden.de

Anzeigenschluss

i.d.R. der 15. des Vormonats

Sonderanzeigen/Rubriken

Termine

Stopper (30 mm x 30 mm) 30 Eur

Kurse/Workshops

Tipp mit Bild 40 Eur
(limitiert auf drei Tipps je Ausgabe)

Text-Eintrag bis 400 Zeichen

3 Ausgaben in Folge 25 Eur
Jahresbuchung (10 Ausgaben) 75 Eur

Text-Eintrag bis 800 Zeichen

3 Ausgaben in Folge 39 Eur
Jahresbuchung (10 Ausgaben) 119 Eur

Bild zum Texteintrag (z.B. Logo)

3 Ausgaben in Folge 25 Eur
Jahresbuchung (10 Ausgaben) 75 Eur

Adresseintrag

3 Ausgaben in Folge 10 Eur
Jahresbuchung (10 Ausgaben) 25 Eur

Kontakt



zwei helden UG (haftungsbeschränkt)
Stadtpromenade 4
03046 Cottbus
Tel.: 0355/289 252-0
Fax: 0355/289 252-22

Ansprechpartner:
Jens Taschenberger
Melanie Schreiber
Annette Raab



Anzeigenformate im Detail

Anzeigen, deren Flächen oder Bilder bis zur Papierkante gehen - auch „randabfallend“ oder „angeschnitten“ genannt - benötigen eine Beschnittzugabe. Diese Beschnittzugabe stellt sicher, dass das Papier nicht genau am Rand des Bildes abgeschnitten wird, sondern dass etwas vom Bild weggeschnitten wird. Ein weißer „Blitzer“ ist damit ausgeschlossen. Deswegen ist es wichtig, dass Sie Ihre **Dokumente grundsätzlich 3 mm je Seite größer anlegen (DATENFORMAT)**. Diese 3 mm werden später nach dem Druck wieder abgeschnitten.



Endformat: 148 x 210 mm
Datenformat: 154 x 216 mm



Endformat: 72 x 210 mm
Datenformat: 78 x 216 mm

Texte und Logos oder andere wichtige Elemente müssen grundsätzlich 3 mm von der Schnittkante entfernt platziert werden, damit diese nicht versehentlich angeschnitten werden.

Bitte verzichten Sie auf Beschnittmarken!

- Dateien 3 mm größer anlegen (siehe Datenformat)
- wichtige Elemente 3 mm von der Schnittkante entfernt
- Keine Schnittmarken



Endformat: 148 x 105 mm
Datenformat: 154 x 111 mm



Endformat: 50 x 210 mm
Datenformat: 56 x 216 mm



Endformat: 148 x 70 mm
Datenformat: 154 x 76 mm



Endformat: 62 x 90 mm
Datenformat: 62 x 90 mm



Endformat: 148 x 53 mm
Datenformat: 154 x 59 mm



Endformat: 62 x 44 mm
Datenformat: 62 x 44 mm

Kontakt



Kommunikation & Erlebnisse

zwei helden UG (haftungsbeschränkt)
Stadtpromenade 4
03046 Cottbus
Tel.: 0355/289 252-0
Fax: 0355/289 252-22

Ansprechpartner:
Jens Taschenberger
Melanie Schreiber
Annette Raab

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ZWEI HELDEN UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKTE)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitschriften und Zeitungen

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer vom Verlag oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen herausgegebenen Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.

2. Der Anzeigenauftrag kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den Auftraggeber (Angebot) und Bestätigung der Buchung durch den Verlag in Textform (Annahme).

3. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

4. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

5. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichteinhaltung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen einer Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.

Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenartextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Der Verlag gewährleistet die für den belegten Teil übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber das Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

10. Dieser Anspruch steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn der Verlag bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen- und Beilagentexte die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

11. Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen, Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und

auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

12. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

13. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und ggl. Beleg geltend gemacht werden.

14. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

15. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckgröße der Berechnung zugrunde gelegt.

16. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung der Anzeige eine Rechnung übersandt.

Mit Rechnungserhalt beginnt die aus der Preisliste ersichtliche Zahlungsfrist, sofern nicht im einzelnen Fall andere Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden.

17. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen und Rücklastschriftgebühren sowie ab 2. Mahnung Bearbeitungsgebühren von je 4,60EUR berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

18. Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

19. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

20. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkauft (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahrs unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie

- bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren 15 v.H.,
- bei einer Auflage bis zu 20.000 Exemplaren 12,5 v.H.,
- bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 10 v.H.,
Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

21. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

22. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder

hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Mit der Erteilung des Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an. Die zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

b) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt, die zur Verfügung gestellten Text und Bildunterlagen und deren rechtliche Zulässigkeit. Darunter fallen insbesondere deren wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit wie auch deren Freiheit von Rechten Dritter. Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen des Auftrages gegen den Verlag geltend gemacht werden. Ferner stellt der Auftraggeber den Verlag von den Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei.

c) Durch die Erteilung eines Anzeigen- bzw. Beilagenauftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer eventuell erforderlich werdenden Gegenarbeitstellung in gleicher Größe, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bzw. Beilage bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigenartiffs. Ebenso sind dabei die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) vom Auftraggeber zu übernehmen.

d) Wird infolge höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens dem Verlag die Erfüllung eines Auftrages unmöglich, so erlischt seine Verpflichtung zur Erfüllung dieses Auftrags. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem Auftraggeber in diesen Fällen nicht zu.

e) Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Abbestellungen bedürfen der schriftlichen oder fernmündlichen Form.

f) Anzeigen, die zu ermäßigten Preisen disponiert werden, werden Werbungsmitteln nicht provisioniert. Anzeigen des Handels und Gewerbes werden Werbungsmitteln provisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden. Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbungsmittel erteilt und Texte bzw. Druckunterlagen von ihm frei Haus geliefert werden. Werbemittel arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

g) Ein dem Auftraggeber gewährter Nachlass für Anzeigen in Teilausgaben bzw. Kombinationen oder sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen berechtigen ihn nicht, den gleichen Nachlass für Anzeigen in anderen Verlagsprodukten oder Ausgaben zu fordern.

h) Der Verlag erkennt Zahlungsminderung oder Ersatzansprüche nicht an, wenn bei Wiederholung von Insertionen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass zuvor nach Ersterscheinen der fehlerhaften Insertionen eine sofortige Richtigstellung seitens des Auftraggebers erfolgt war.

i) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen oder Kollektiven Sonderpreise festzusetzen.

j) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Inserent bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

k) Der Verlag speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten, die zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet werden (gemäß § 34, Absatz 1, Bundesdatenschutzgesetz).

l) Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Verträge sofort in Kraft.

m) Bei neu erteilten Abschlüssen können vor dem Abschlusstermin gestandene Anzeigen nicht rückwirkend in den Abschluss einbezogen werden.

n) Für amtliche Anzeigen, die zu ermäßigten Preisen abgerechnet werden, wird keine Mittlervergütung gezahlt.

o) Der Ausschluss von inserierenden Mitbewerbern ist nicht möglich.

p) Nach mündlichem Auftrag des Anzeigenkunden ist der Verlag berechtigt, Anzeigen im Abbuchungsverfahren zu regulieren.

q) Für die Anwendung eines Konzernnachlasses auf Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50-prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich.